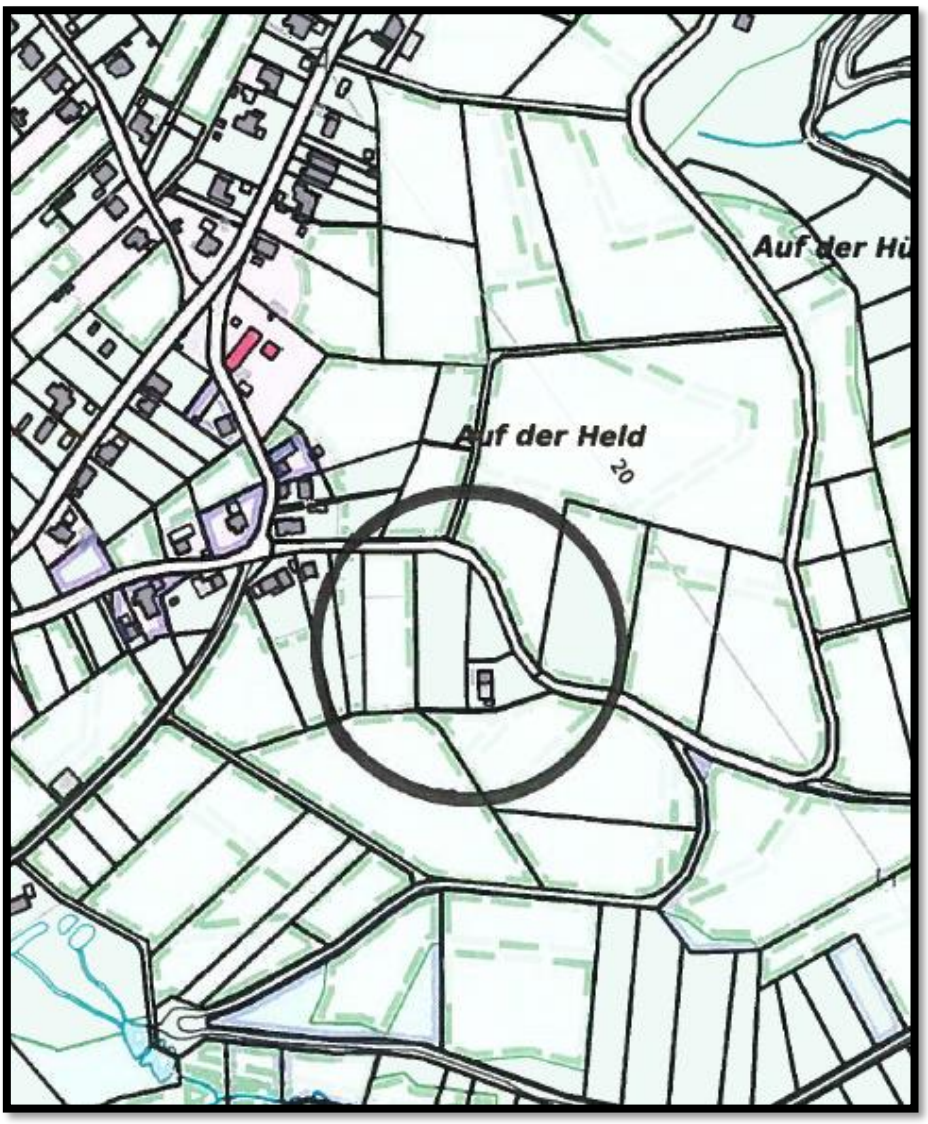
D. Liebert **BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG**
BÜRO: Dorfstr. 79 52477 ALSDORF
Telefon: 02404 / 67 49 30 Fax: 02404 / 67 49 31 mobil: 0173 / 345 22 54

Änderung §34-Innenbereichssatzung Steckenborn – Hammersheck

Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I



AUFTRAGGEBER:

Krings
Architektur + Stadtplanung
Rauchenauel 16

52152 Simmerath

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

Titelbild und Karten:

Planunterlagen: AG
Fotodokumentation: Architektur Fraenz / Fam. Antwerpen - Delle
Luftbild und Karten: geoportal NRW

Ver-sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	16.08.2022	D. Liebert	Textteil

INHALT

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung 4
1.2 Bilddokumentation 12
2 Vorprüfung der Wirkfaktoren 16
3 Eingriffsgebiet 17
3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung - Lebensraumeignung 17
4 Methodik 18
5 worst case Analyse 18
5.1 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten 18
6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich? 19
8 Maßnahmenkonzept 23
8.1. nachträgliche Maßnahmenempfehlung 24
9 Zusammenfassung 26
10 Literatur und andere Quellen 28

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

In Steckenborn - Hammersheck, Gemeinde Simmerath, ist eine Änderung der Innenbereichssatzung im Sinne §34 BauGB geplant.

Zitat Antragstellung:

Das Vorhaben umfasst eine Fläche von rd. 5.200 rn2 und grenzt an den südlichen Ortsrand des Gemeindeteils Steckenborn an. Auf dieser Fläche, am Ende der Ortsstraße Hammersheck steht ein Fachwerkgebäude, das nachweislich bereits vor 1890 als Wohngebäude mit Scheune errichtet wurde. Aufgrund der separierten Lage im Außenbereich, blieb das Objekt bei der Erfassung des Ortsgebiets unberücksichtigt.

Die gesamte Fläche wird gemäß Flächennutzungsplan (FNP Simmerath-Ortsteil Steckenborn) der Fläche für Landwirtschaft zugerechnet und liegt überdies innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes V, im Landschaftsschutzgebiet 2.2-23.

Gemarkung:	Steckenborn
Flur:	004
Flurstück:	424 – 525 - 526

1.1 Historie und bauliche Entwicklung

Grundlage: Antragsschreiben zum Verfahren

Die Liegenschaft, hier ein zweigeschossiges Fachwerkgebäude mit Anlehnschuppen an der südlichen Giebelseite, wurde 1987 von den Eheleuten Antwerpen-Delle als Wohnhaus mit angrenzendem Scheunenbereich erworben.

Der Bereich des Wohnhauses wurde seitdem aufwendig saniert und instandgehalten. 1993 wurde zur energetischen Verbesserung des Wohntraktes der zur Westseite vorhandene und befestigte Terrassenbereich als „Wintergarten' erweitert. Die damals unbeantragte Baumaßnahme bildet bis heute eine funktional wie architektonisch wertvolle Ergänzung für das Objekt. Nach nun 34 Jahren steht die mittlerweile fünfköpfige Eigentümerfamilie vor einem Generationenwechsel und möchte den angrenzenden Scheunenbereich für ein altersgerechtes-barrierefreies Wohnen im Sinne eines ‚Mehrgenerationenhauses" umnutzen. Damit ein selbstbestimmtes Altwerden zu Hause und zukünftig eine rollstuhlgerechte Barrierefreiheit gewährleistet werden kann, soll anstelle des baufälligen Anlehnschuppens auf der Giebelseite der Scheune ein eingeschossiger Anbau die dafür im Erdgeschoss erforderliche Wohnfläche sicherstellen.

Veranlasst durch eine anonyme Anzeige bei der Bezirksregierung Köln, hat Anfang März 2020 eine örtliche Überprüfung der Flurstücke 424-525-526 durch das Bauaufsichtsamt der Städte-Region Aachen stattgefunden.

Daraus resultierte für Flurstück 424 per Ordnungsverfügung die sofortige Einstellung der bis dato ungenehmigten Umbauarbeiten am bestehenden und vom Vorhabensträger selbst bewohnten Gebäude.

Für die Flurstücke 525 und 526 wurde die Beseitigung der baulichen Anlagen gefordert, die formell-materiell baurechtswidrig im Außenbereich entstanden sind.

Bezugnehmend auf die Begründungen der Ordnungsverfügung! Veranlassung und auf die mehrfach mit dem zuständigen Sachbearbeiter geführten Gespräche, war den Vorhabensträgern Eheleute Antwerpen-Delle die Erteilung einer nachträglichen Baugenehmigung nach Prüfung entsprechender Bauvorlagen in Aussicht gestellt worden.

Anfang 2021 wurden die für ein Vorhaben im Außenbereich notwendigen Bauvorlagen einschließlich Antragsunterlagen zur Befreiung/Ausnahmegenehmigung von den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zur Prüfung eingereicht. In einem darauffolgenden informellen Gespräch wurde dem Vorhabensträger nahegelegt, - mittels zu beantragenden Abrisses auf die Legalisierung des Wintergartens zu verzichten, - den „Ersatzbau' für den baufälligen Anlehnschuppen nur von außen zugänglich weiterhin als Abstell-/Lagerraum zu nutzen.

Wenn die Bauvorlagen so abgeändert würden, könne eine Genehmigung erteilt werden.

Wie traditionell für die Region üblich, besteht der Wunsch das Objekt weiterhin im erweiterten Familienverbund mit mehreren Generationen zu bewohnen.

Die angestrebte Umnutzung des Scheunenbereiches zu einem barrierefreien „Alterssitz" ist bei der hier vorgeschlagenen generationenübergreifenden Wohnform im Erdgeschoss nur durch die flächenmäßige Erweiterung durch den Ersatzanbau anstelle des Anlehnschuppens sinnvoll gewährleistet.

Sowohl der Wintergarten als auch die angestrebte Nutzungsänderung des Scheunenbereiches dienen im Sinne §35 Absatz 4 Satz 1a+b BauGB der zweckmäßigen Verwendung der erhaltenswerten Bausubstanz. Gemäß §35 Absatz 2 BauGB wäre es als sonstige Vorhaben zulässig, da Ausführung oder Benutzung des vor 1890 zulässig errichteten Kernobjektes mit gesicherter Erschließung, öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Bereits die Zuordnung der Liegenschaft „Hammersheck" als nicht land- oder forstwirtschaftlich betriebenes Vorhaben im Außenbereich schließt eine prinzipielle Genehmigungsfähigkeit für bereits entstandene oder zukünftige Maßnahmen aus. Darüber hinaus widersprechen die Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans als „Fläche für die Landwirtschaft', da sie unberücksichtigt ihrer bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nicht absolut landwirtschaftlichen Zwecken dienen und somit nicht genehmigt werden können. Deshalb beantragt der Vorhabenträger die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die genannten Flurstücke.

Der hohe kulturhistorische und landschaftsästhetische Wert der Liegenschaft mit einer naturverbundenen Wohnnutzung steht nach wie vor im Vordergrund. Die angrenzenden Parzellen (525/526) sollen daher weiterhin als landwirtschaftlich orientierte Flächen erhalten bleiben ,jedoch mit der Genehmigungsfähigkeit der zur Bewirtschaftung und Pflege notwendigen Nebenanlagen.

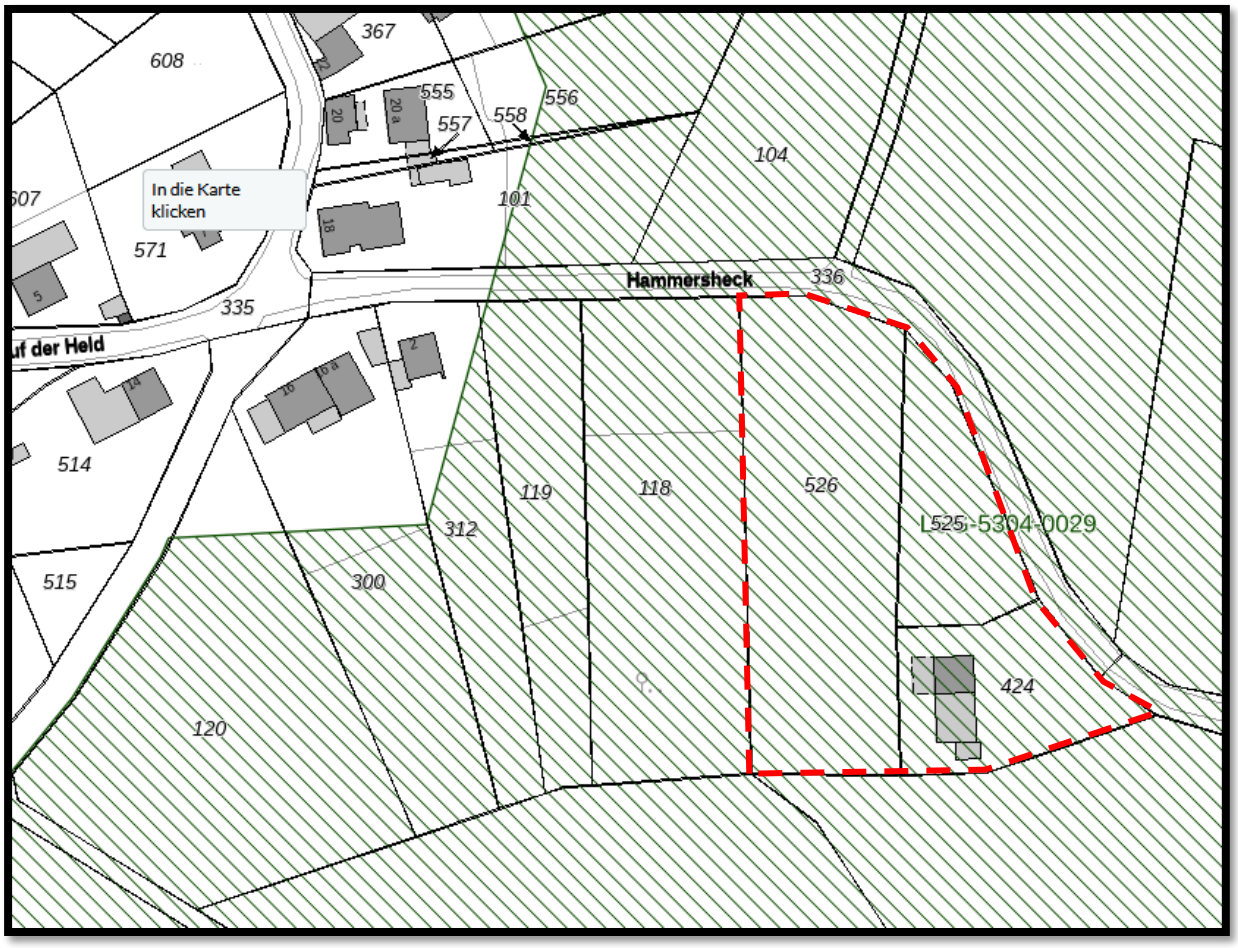
Für das Plangebiet liegt eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet vor.

Objektkennung: LSG-5304-0029 - Objektbezeichnung: LSG-Steckenborn

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 a), b) und c) LG und dient den folgenden Zwecken:

- Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung und Optimierung der Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlandes.

Abb. Lage des LSG (grün schraffiert) und Plangebiet (rot)



Weitere Schutzausweisungen finden sich in einer Entfernung von etwa 110 m südlich des Plangebietes – dort ist das NSG Wolfs- und Wollebachtal mit der Objektkennung ACK-073 zu verorten.

Die Festsetzung als NSG erfolgt gemäß Paragraph 20 a), b) und c) LG,

Als Leitziele werden definiert:

- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in NRW gefährdete Pflanzen- und Tierarten,

- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in NRW gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach Paragraph 30 BNatSchG bzw. Paragraph 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:

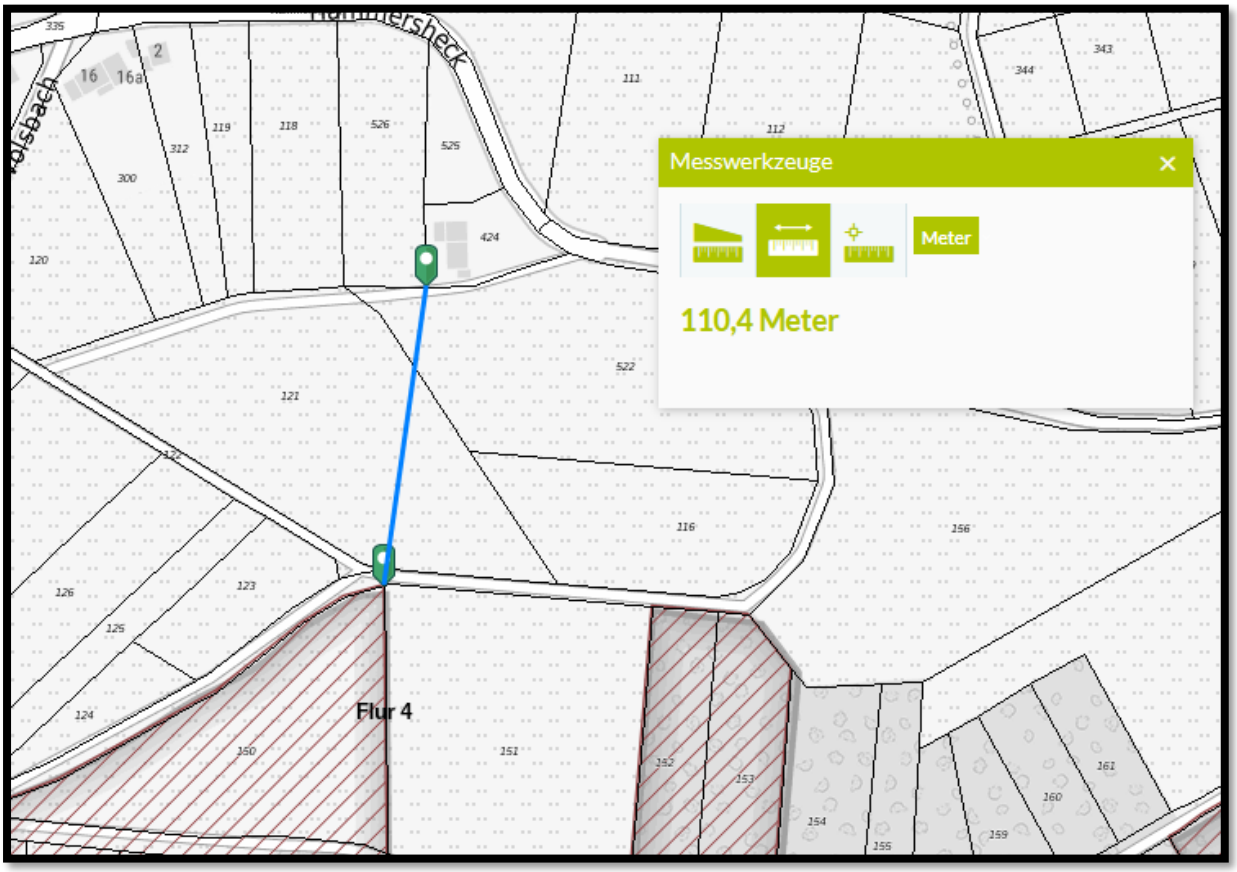
 Quellen,
 naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 Nass- und Feuchtgrünland,
 Auenwälder,

- Erhaltung und Optimierung von in Teilen naturnahen Bachtälern mit wertvollen Bachauenbereichen und Grünlandflächen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht findet sich in den Erläuterungen des Landschaftsplans folgender Hinweis für das Gebiet:

Die offenen Wiesen oberhalb des Rursees enthalten zu Baumreihen verdichtete Solitäreichenbestände mit artenreichem Unterwuchs an Böschungen und ähnliche Gehölzbestände aus Erle, Birke und Esche, sowie eine Hecke aus Buche oberhalb der Straße Wingertsberg. Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen **wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten)** dar. Sie haben außerdem wichtige Funktionen für das Landschaftsbild.

Abb. Lage des NSG (dunkelrot schraffiert) und Plangebiet (rot)



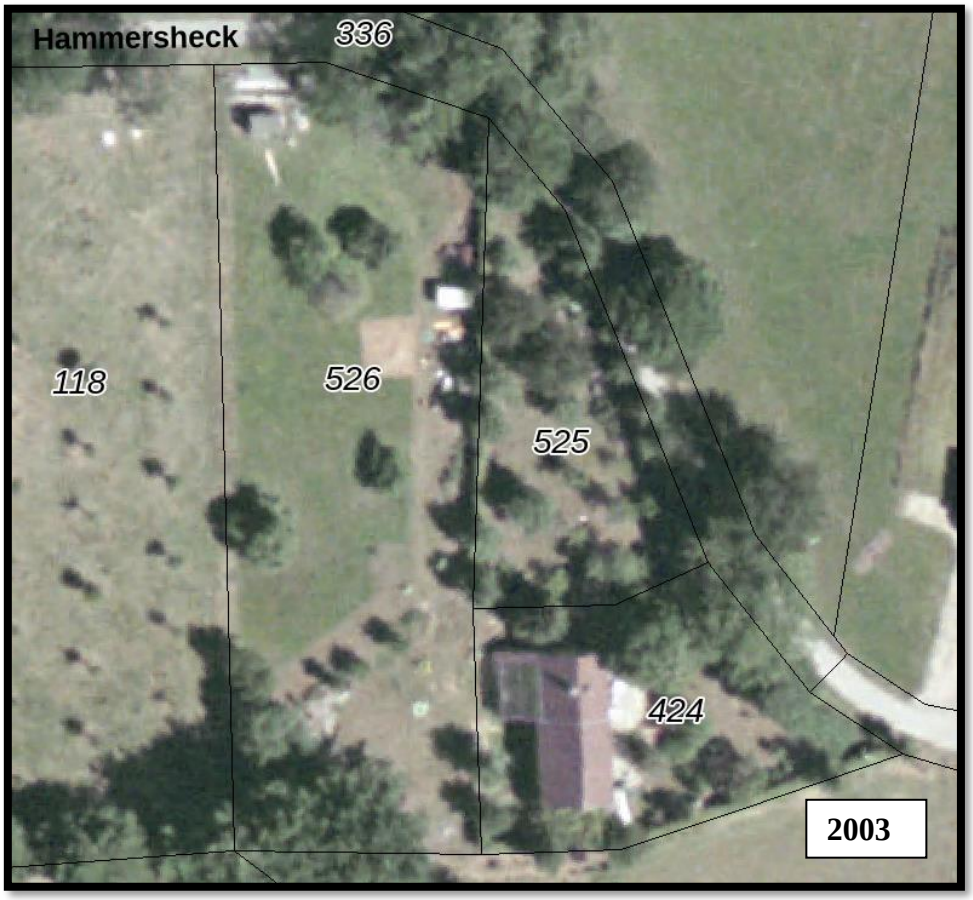
Quelle: Geoportal NRW

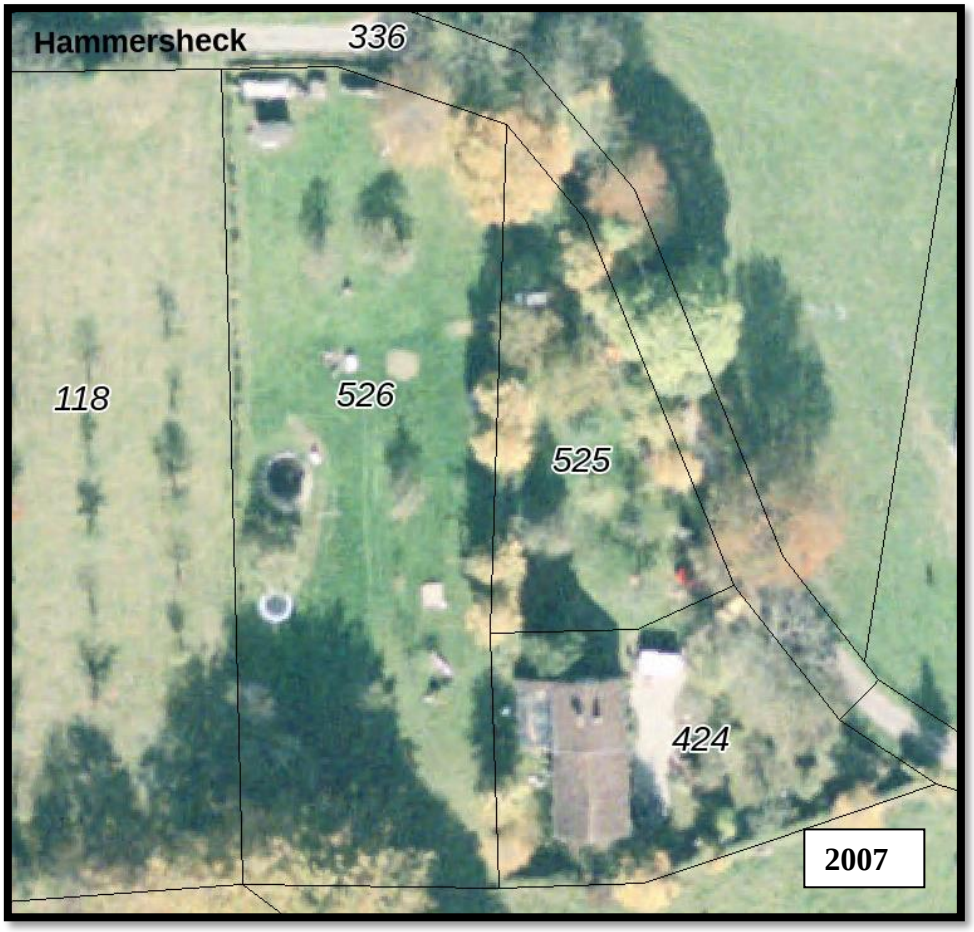
Die beschriebene Historie und bauliche Entwicklung des Geländes lassen eine artenschutzrechtliche Betrachtung im ursprünglichen Sinne nicht zu. Wie der Antragsteller bereits abbildet und durch die bauordnungsbehördliche Überprüfung festgestellt wurde, sind für das Bauvorhaben primär unbeantragte Baumaßnahmen zu bewerten. Dies kann ausschließlich mittels einer vorher / nachher Gegenüberstellung erfolgen – die Bewertung ehemals vorhandener Lebensräume erfolgt dabei auf „Worst Case" Basis bzw. Auswertung einer Fotodokumentation.

Als Vorbelastungen sind für das Umfeld primär nutzungsbedingte Störungen der Wohnbebauung zu Grunde zu legen – darüber hinaus sind marginale Störungen durch landwirtschaftlichen Verkehr sowie der stillen und aktiven Erholung zu berücksichtigen.

Die Veränderungen im Plangebiet lassen sich durch eine Auswertung historischer Luftbilder darlegen – zudem liegen für die Änderungsbereiche aussagekräftige vorher / nachher Fotodokumentationen vor.


Hammersheck
336
118
526
525
424
1998


Hammersheck
336
118
526
525
424
2003


Hammersheck
336
118
526
525
424
2007


Hammersheck
336
118
526
525
424
2021

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt wurden. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Eine der Handlungsempfehlung des MKULNV (2016) sowie des MWEBWV& MUNLV (2010) entsprechende Prüfung kann aus den bereits abgebildeten Gründen nicht durchgeführt werden. Als einzig denkbare Alternative erfolgt eine Bewertung auf Basis vorliegender Bilddokumentationen – dabei gilt der „worst case“ Grundsatz.

1.2 Bilddokumentation



Fassade West – Anbau Wintergarten
Vorher: Eternitplatten und Dachüberstand – oben – vor Baubeginn – unten – nach Abriss der Fassadenverkleidung – Folgeseite – Istzustand - als Veränderung der Dachneigung mit umfänglicher Verglasung und strukturreichem Umland.







Fassade Süd: Anlehnschuppen vor und nach dem Abbruch – Folgeseite Bestand aktuell





2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im Zuge der üblichen ASP sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu beachten. Für vergleichbare Vorhanden sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Veränderungen an vorh. Bausubstanz
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen." (MWEBWV & MUNLV 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

Hinweis: Aufgrund der bereits umgesetzten Inhalte der Bebauung lässt sich nicht mehr abbilden, ob es im Zuge der Bebauung ggfs. zur Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung gekommen ist. Aufgrund der hier verhältnismäßig kleinen Strukturen wäre dies in Abhängigkeit vom präzisen Datum der Bauausführung nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen für Fledermäuse (insbesondere in der Giebelwand bzw. Dachbereich West, sowie für gebäudegebundene Brutvögel im Bereich des Anlehnschuppens. Während Alttiere in der Regel einen Fluchtreflex gegenüber baubedingten Störungen besitzen, sind Tötungen nicht flugfähiger Jungtiere nicht gänzlich auszuschließen. Insbesondere Fledermäuse leben häufig sehr versteckt, sodass ihre Präsenz durch den Laien häufig nicht erkannt wird.

3 Eingriffsgebiet

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung - Lebensraumeignung

Das Eingriffgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Pufferwirkungen, die das Maß der aktuell bereits gegebenen Störfaktoren in essentieller Weise erhöhen, sind aufgrund der Lage des Plangebietes (dörfliche Randlage) und der aktuellen Nutzung im Nahbereich (Wohnnutzung mit Garten / Verkehrsfläche / landwirtschaftliche Nutzungsformen) allenfalls in geringem Masse prognostizierbar und werden für einen Wirkraum von max. 100,00 m betrachtet.

Rodungen wertgebender Strukturen sind durch die Bildauswertung für einen Rankbewuchs im Bereich des Anlehnschuppens zu prognostizieren. Derartige Strukturen können als Fortpflanzungsstätte für zahlreiche Vogelarten dienen und besitzen zudem Zwischenquartierpotential für Fledermäuse.

Darüber hinaus sind die Strukturen der historischen Bebauung zu betrachten. Insbesondere im Bereich der Dachübergänge sowie der durch Bilddokumentation belegten Holzverschalung an der Fassade und im Anlehnschuppen sind Vorkommen von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten nicht auszuschließen.

Brutvorkommen im Nahbereich des Plangebietes sind insbesondere für die Heckenbereiche nicht auszuschließen. Hier ist jedoch nicht abbildbar, dass die Anbauten zu einer artenschutzrechtlich relevanten Störung führen könnten – diese liegt nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der potentiell betroffenen Arten verschlechtert. Dies kann angesichts des reich strukturierten Umlands sowie der zahlreichen Ausweichquartiere jedoch ausgeschlossen werden.

4 Methodik

Für das Untersuchungsgebiet wird die Präsenz der bereits identifizierten Arten und Ihre Sensibilität gegenüber den durchgeführten Lebensräumen zu Grunde gelegt. Die vorher / nachher Situation kann über die abgebildete Fotodokumentation hinreichend bewertet werden – eine ergänzende Begehung zur Orientierung fand im August 2022 statt – aufgrund er bereits erfolgten Manipulation diente diese Begehung in erster Linie der Bewertung und Inspektion der umliegenden Strukturen und weniger der Untersuchung des Plangebietes selbst.

5 worst case Analyse

Für das Plangebiet ist auf Basis einer „worst case" Analyse zu Grunde zu legen, dass:

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Tierarten durch die Beseitigung von Rankbewuchs an den Fassaden im Bereich des Anlehnschuppens zerstört wurden

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Tierarten im Bereich der Dachübergänge sowie der durch Bilddokumentation belegten Holzverschalung an der Fassade und im Anlehnschuppen zerstört wurden

Eine Untersuchung zur Klärung tatsächlicher Vorkommen ist aufgrund der bereits stattgefundenen Manipulation nicht mehr möglich. Aus gleichem Grunde ist eine Definition von Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Jungtieren nicht zielführend.

5.1 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGb zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands"; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV (2007) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind" (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten" genannt. Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2022): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2022): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall sicher ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige **baubedingte Störungen**, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten") mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

In Tabelle 1 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen, und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkpfaden im EG vorkommen könnten. Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2022) für das MTB 53043 Nideggen sowie LINFOS (2022).
*Gefährdete Arten der regionalen Roten Liste.

Autökologische Angaben siehe:
BAUER et al. (2005): Vögel

DIETZ et al. (2007); MESCHEDE et al. (2004): Fledermäuse
LANUV (2022): Alle Arten

Art	Wirkpfade möglich?	Begründung
Säugetiere		
Wildkatze	NEIN	Extrem seltene Art in Wäldern. Fortpflanzungsstätten unter Baumstubben, Höhlen, Bunkern etc. Gelegentliche Streifzüge auch ortsnah, aber keine Wirkpfade gegeben.
Biber	NEIN	Ufer oder Flussläufe sind im PG nicht vorhanden
Haselmaus	NEIN	Hecken im Plangebiet bleiben erhalten. Habitat durch Baumaßnahme nicht betroffen.
Fledermäuse*	**JA**	**Nicht bei LANUV (2022) gelistet – aufgrund der Lebensraumeignung jedoch zu beachten.**
Vögel		
"Allerweltsvogelarten"	**JA**	**Brutvorkommen in der Hecke am westlichen Rand des PG nicht ausgeschlossen. Nahrungssuchende Vögel im Rahmen der Begehung gesichtet.**
Baumpieper	NEIN	Art meist extensiv genutzter Halboffenlandschaften mit einzelnen Gehölzen als Singwarten. Habitat durch Baumaßnahme nicht betroffen.
Bluthänfling	NEIN	typische Vogelart der ländlichen Gebiete – besiedelt werden offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Habitate im Umfeld vorhanden – jedoch durch Baumaßnahme nicht tangiert.
Feldlerche	NEIN	Typische Offenlandart – PG bietet keine offenen Strukturen und mannigfache Vergrämung durch Vertikalstruktur
Feldsperling	NEIN	Höhlenbrüter – Höhlen sind im EG nicht vorhanden. Baumreihen außerhalb der Wirkdistanz des Vorhabens.
Gartenrotschwanz	NEIN	Höhlenbrüter in alten Streuobstwiesen, an strukturreichen Dorfrändern, Lichtungen etc. Habitat durch Baumaßnahme nicht betroffen.
Girlitz	NEIN	Art benötigt milderes und trockeneres Mikroklima – hier in ländlichen Gebieten nicht gegeben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Habitat durch Baumaßnahme nicht betroffen.
Habicht	NEIN	Keine Horste im Umfeld des EG bzw. entsprechende Baumreihen außerhalb der Wirkdistanz des Vorhabens.
Kiebitz	NEIN	Typische Offenlandart – Vertikalstrukturen im PG wirken vergrämend – keine geeigneten Lebensräume.

Kleinspecht	NEIN	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Habitat durch Baumaßnahme nicht betroffen.
Mäusebussard	NEIN	Keine Horste im Umfeld des EG bzw. entsprechende Baumreihen außerhalb der Wirkdistanz des Vorhabens.
Mehlschwalbe	**JA**	**Gebäudegebundene Art – Gebäude bietet grundsätzlich geeignet Strukturen, die durch den Anbau des Wintergartens nicht mehr vorhanden sind.**
Mittelspecht	NEIN	Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Habitat durch Baumaßnahme nicht betroffen.
Neuntöter	NEIN	Art bewohnt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Habitat durch Baumaßnahme nicht betroffen.
Rauchschwalbe	NEIN	Brutvorkommen meist in offenen Kuhställen. Habitat durch Baumaßnahme nicht betroffen.
Rotmilan	NEIN	Keine Horste im Umfeld des EG bzw. Baumreihen außerhalb der Wirkdistanz der Planung.
Schwarzkehlchen	NEIN	Art meist extensiv genutzter Halboffenlandschaften mit einzelnen Gehölzen oder Gebüschen als Singwarten. Bodenbrüter in gras- und krautreichem Unterwuchs. Habitat durch Baumaßnahme nicht betroffen.
Schwarzmilan	NEIN	Besiedelt alte Laubwälder in Gewässernähe. Habitat durch Baumaßnahme nicht betroffen.
Schwarzspecht	NEIN	Besiedelt ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Habitat durch Baumaßnahme nicht betroffen.
Sperber	NEIN	Im Siedlungsbereich meist in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vorzufinden. Habitat durch Baumaßnahme nicht betroffen.
Star	**JA**	**Höhlenbrüter – nutzt auch Gebäude zur Brut. Entsprechend geeignete Strukturen sind im Bereich des Dachüberstandes (angebauter Wintergarten) und Anlehnschuppen nicht auszuschließen.**

Turmfalke	NEIN	Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Anlehnschuppen oder Dachüberstand bieten keine entsprechende Eignung.
Turteltaube	NEIN	Bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Habitat durch Baumaßnahme nicht betroffen.
Waldkauz	NEIN	Höhlenbrüter – Höhlen sind im EG nicht vorhanden. Baumreihen außerhalb der Wirkdistanz der Planung.
Waldlaubsänger	NEIN	Art brütet in verschiedenen, rel. geschlossenen Waldbeständen. Habitat durch Baumaßnahme nicht betroffen.
Waldschnepfe	NEIN	Waldgebunden Art feuchter Laub- und Mischwälder. Habitat durch Baumaßnahme nicht betroffen.
Wespenbussard	NEIN	besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Habitat durch Baumaßnahme nicht betroffen.

Amphibien		
Geburtshelferkröte	NEIN	Lebensraum bilden Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Habitat durch Baumaßnahme nicht betroffen. Zudem keine Absetzgewässer.

Reptilien		
Mauereidechse	NEIN	Lebensraum wird geprägt durch felsige und steinige Strukturen. Bevorzugt offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Habitat durch Baumaßnahme nicht betroffen.
Schlingnatter	NEIN	Besiedelt reich strukturierte Lebensräume mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Habitat durch Baumaßnahme nicht betroffen.

Falter		
Blauschillernder Feuerfalter	NEIN	Lebensraum geprägt durch Feuchtwiesenbrachen und extensiv genutzte Feuchtgrünländer (z.B. Binsen- und Kohldistelwiesen) an Bächen und auf Hochebenen des Berglandes. Habitat durch Baumaßnahme nicht betroffen.
Nachtkerzenschwärmer	NEIN	Besiedelt feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Habitat durch Baumaßnahme nicht betroffen.

*aufgrund eigener Bewertung des Planungsraumes incl. Umfeld hinzugefügt

7 Zwischenfazit Bewertung Stufe I

Somit gelten die folgenden Arten als planungsrelevant und werden einer vertiefenden Prüfung der Stufe II unterzogen:

Fledermausarten, Allerweltsvogelarten, Mehlschwalben, Star

8 Maßnahmenkonzept

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum vorgezogenen Ausgleich von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es **im Regelfall**, das Eintreten der Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie zu verhindern. Solche Maßnahmen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden oder soweit zu reduzieren, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr geltend gemacht werden können.

Bedingt durch die Historie des Bauvorhabens ist dies im vorliegenden Falle nicht möglich.

Folglich können die folgenden Maßnahmen sich zunächst ausschließlich am Maßstab praktischer Vernunft orientieren. Dabei werden Maßnahmen abgebildet, die im Regelfall angewandt werden, um die hier nicht mehr explizit zu bewertenden Konflikte im Vorfeld zu vermeiden oder auf ein dem Artenschutzrecht entsprechendes Maß zu reduzieren.

Eine Entscheidung bezüglich der letztendlichen Frage, ob diese Maßnahmen im vorliegenden Falle ausreichend bemessen sind, obliegt aufgrund der besonderen Sachlage in diesem Verfahren der Entscheidungsprärogative der Genehmigungsbehörde. Nicht mehr abbildbar sind Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung oder Verhinderung – dieser Aspekt ist auf Basis sonstiger Rechtsvorschriften zu entscheiden.

8.1. nachträgliche Maßnahmenempfehlung

Maßnahme 1 – Ersatz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse

Durch die durchgeführten Baumaßnahmen ist eine Zerstörung von gesetzlich geschützten Lebensstätten der Fledermäuse nicht auszuschließen.

Der Verlust dieser potentiellen Zwischenquartiere und Winterquartiere (Fledermäuse) ist zu kompensieren.

Orientierungswert und Angaben LANUV (Zwergfledermaus):

- Es sollte möglichst das Quartierpotenzial in direkter Umgebung zu verloren gehenden Strukturen geprüft werden und wenn möglich auch optimiert werden.

- Werden Fledermauskästen aufgehängt, sollen diese Gruppen von 5-10 Kästen bilden. Da zur Paarungszeit auch territoriale Fledermausmännchen die Kästen belegen können, sollte der kleinste Abstand zwischen den Kästen nicht unter 5 m liegen.

Für den Fortfall potentieller Hausquartiere sind 5 Stück artgerechte Fledermaus-Zwischenquartiere und 1 Stück Fledermaus-Winterquartier im Bereich der Fassade oder im nahen Umfeld zu montieren. Die Montage ist fachlich zu begleiten und zu dokumentieren.

Maßnahme 2 – Ersatz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel

Durch die durchgeführten Baumaßnahmen ist eine Zerstörung von gesetzlich geschützten Lebensstätten von Vögeln nicht auszuschließen.

Der Verlust dieser potentiellen Fortpflanzungsstätten ist zu kompensieren.

Mehlschwalbe

Orientierungswert und Angaben LANUV:

Bei Betroffenheit von 1-10 Paaren werden pro Paar 2 artspezifisch geeignete Nistkästen angeboten (Fachhandel, Anleitung zum Eigenbau bei MENZEL 1996, S. 133). Bei > 10 Paaren werden rechnerisch 1,5 Nistkästen pro Paar angeboten, mind. jedoch 20. Für

das hier gegenständliche Bauvorhaben können max. 3 Brutpaare zu Grunde gelegt werden.

Mehlschwalben sind gesellig, daher keine einzelnen Nester anbringen, sondern mind. 6-10 zusammen (RUGE 1989, S. 83).

Anbringungshöhe der Nisthilfen > (3) 4 m.

Falls keine geeigneten Hauswände zur Verfügung stehen, können sog. „Schwalbenhäuser“ angeboten werden (LBV 2008, NABU Wettenberg o. J., www.schwalbenschutz.de)

Für den Fortfall potentieller Fortpflanzungsstätten von 3 Brutpaaren sind 6 Stück artgerechte Mehlschwalben Kunstnester im Bereich der Fassade oder im nahen Umfeld zu montieren. Die Montage ist fachlich zu begleiten und zu dokumentieren.

Star

Orientierungswerte und Angaben nach LANUV liegen nicht vor.

Auf Basis der allgemein üblichen „Überkompensation“ bei der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt ein Ansatz im Verhältnis 1: 3.

Allerweltsvogelarten

Für den Fortfall potentieller Fortpflanzungsstätten von Allerweltsvogelarten sind 5 Stück künstliche Fortpflanzungsstätten unterschiedlicher Bauart im Bereich der Fassade oder im nahen Umfeld zu montieren. Die Montage ist fachlich zu begleiten und zu dokumentieren.

Maßnahme 3 – Vermeidung von Vogelschlag

Bei der Planung von Gebäuden sowie anderen baulichen Strukturen (z.B. Bushaltestellen oder Werbetafeln), die mit durchsichtigen oder spiegelnden Flächen versehen werden sollen, ist eine vogelfreundliche Bauweise vorzusehen, um Vogelschlag an diesen Bauelementen bestmöglich zu vermeiden. Dies wurde für den Bau des Wintergartens nicht beachtet.

Bauliche Empfehlungen zur Vogelschlagprävention sind nachträglich zu beachten und umzusetzen, um wirksam Vogelschlag an Glasflächen zu verhindern oder zumindest weitestgehend eindämmen können (siehe hierzu z.B. SCHMID ET AL. 2012).

Dazu sind insbesondere Eckdurchsichten durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu sichern – zudem dürfen zusammenhängende verglaste Flächen (zu betrachten sind auch durch Rahmen getrennte Glaselemente) durch die in der o.a. Maßnahmenemp-

fehlung abgebildeten Folienmuster (nur höchste Schutzstufe) zu ertüchtigen. Keine essentiell erhöhte Gefahr besteht für verglaste Dachflächen. Hier ist kein zusätzlicher Schutz erforderlich. Die handelsüblichen Greifvogelattrappen haben sich in der Praxis nicht bewährt und bieten keine ausreichende Alternative!

9 Zusammenfassung

In Steckenborn - Hammersheck, Gemeinde Simmerath, ist eine Änderung der Innenbereichssatzung im Sinne §34 BauGB geplant.

Bedingt durch die Historie des Vorhabens ist eine Artenschutzrechtliche Prüfung in Sinne des Regelverfahrens nicht möglich.

Die abgebildeten Maßnahmen können daher ausschließlich eine Kompensation für den Verlust der auf „worst case Basis“ identifizierten Lebensräume bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleisten und entsprechen mithin sinngemäß den nach Rechtsvorschrift in gängigen Verfahren vorgezogen umzusetzenden CEF Maßnahmen. Diese Maßnahmen zielen im vorliegenden Falle insbesondere auf das Zugriffsverbot nach §44 (1)3 BNatschG ab. Ein Auslösen des Zugriffsverbots nach §44 (1)2 und 4 BNatschG kann nach Durchführung der Prüfung nicht identifiziert werden. Ob im Falle der durchgeführten Baumaßnahmen das Zugriffsverbot nach §44(1)1 BNatschG ausgelöst wurde, kann hingegen nicht mehr abgebildet werden.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1.
wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2.
wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4.
wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

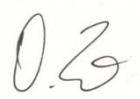
Bezüglich der Genehmigungsfähigkeit obliegt der Genehmigungsbehörde aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Entscheidungsprärogative!

Urteil vom 21.11.2013 -
BVerwG 7 C 40.11ECLI: DE:BVerwG:2013:211113U7C40.11.0

Leitsatz:

Bei ihrer Entscheidung über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung steht der Genehmigungsbehörde für die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, hinsichtlich der Bestandserfassung und Risikobewertung eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, soweit sich zu ökologischen Fragestellungen noch kein allgemein anerkannter Stand der Fachwissenschaft herausgebildet hat.

Das vorliegende Gutachten wurde neutral und unabhängig nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



D. Liebert

10 Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetzt.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2016): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei er baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07